

News.

Liebe Leserin, lieber Leser,
in unserem Newsletter präsentieren wir regelmäßig
Aktuelles und Bemerkenswertes aus den Bereichen
Sanierung und Insolvenz. Damit haben Sie die Mög-
lichkeit, sich kompakt und ohne großen Recherche-
aufwand über relevante gerichtliche Entscheidungen
und Gesetzesneuerungen zu informieren.

Viel Freude beim Lesen!

Leipzig/Frankfurt am Main im August 2010

1 Aktuelle Gesetzgebung

Das anlässlich des 7. Deutschen Insolvenzrechtstages im März 2010 vor-
gestellte Drei-Stufen-Programm der Bundesjustizministerin zur Reform
des Insolvenzrechtes wurde nunmehr durch einen Diskussionsentwurf
des BMJ vom 30. Juni 2010 konkretisiert.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind Reformen beim Planverfahren
und der Eigenverwaltung. Ziel der Reformen ist es, Sanierungschancen
von Unternehmen zu verbessern. Das Planverfahren soll vor allem da-
durch gestärkt werden, dass Rechtsmittel gegen die Planbestätigung be-
schränkt werden. Auch soll künftig die Umwandlung von Fremd- in
Eigenkapital (Debt-Equity-Swap) innerhalb eines Insolvenzplans mög-
lich sein. Die Voraussetzungen der Eigenverwaltung sollen großzügiger
formuliert werden, um erfolgreiche Sanierungen in Eigenverwaltung zu
ermöglichen. Um die Stellung der Gläubiger im Verfahren zu stärken,
soll ihr Einfluss auf die Bestellung des Verwalters bereits auf frühere
Verfahrensabschnitte ausgedehnt und wesentlichen Gläubigern ein Vor-
schlagsrecht zur Person des Verwalters eingeräumt werden. Schließlich
soll dem kürzlich vorgestellten Sparpaket der Bundesregierung und der
darin vorgesehenen Wiedereinführung des Fiskusprivilegs zum Trotz
die Privilegierung der Sozialversicherungsträger im Insolvenz-
anfechtungsrecht abgeschafft werden.

Nicht in den Diskussionsentwurf eingeflossen sind Vorhaben der
zweiten und dritten Stufe, so etwa die Etablierung eines eigenständigen
Sanierungsverfahrens vor Insolvenz, die Reform des Verbraucher-
insolvenzverfahrens sowie die Reform des Konzerninsolvenzrechts.
Wir halten Sie informiert.



Ausgabe 02/2010

Themen

- 1 Aktuelle Gesetzgebung
- 2 BGH: Neues Urteil zu vorformulierten Vollstreckungsunterwerfungen
- 3 BGH: Lastschriftwiderruf des Insolvenzverwalters eingeschränkt
- 4 EuGH: Keine Kurskorrektur beim Widerruf eines Immobilienfondsbeitritts



Der Zessionar einer Sicherungsgrundschuld kann aus der Unterwerfungserklärung nur vorgehen, wenn er in den Sicherungsvertrag eintritt.

Die formularmäßige Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in einem Vordruck für die notarielle Beurkundung einer Sicherungsgrundschuld stellt auch dann keine unangemessene Benachteiligung des Darlehensnehmers i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB dar, wenn die Bank die Darlehensforderung nebst Grundschuld frei an beliebige Dritte abtreten kann.

BGH, Urteil vom 30.03.2010 – XI 200/09

In der Diskussion über die Wirksamkeit vorformulierter Vollstreckungsunterwerfungen hat der BGH mit einem Urteil vom 30. März 2010 zumindest in einem Teilbereich für die lang erwartete Rechtsklarheit gesorgt.

Zur Erinnerung: Seit einem Urteil des LG Hamburg aus dem Jahr 2008 entfachte eine heftige Diskussion darüber, ob vorformulierte Vollstreckungsunterwerfungen, wie sie regelmäßig bei Grundschuldbestellungen zur Anwendung kommen, nach § 307 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt einer unangemessenen Benachteiligung des Sicherungsgebers unwirksam sind. Wie wir bereits berichteten, hatte das LG Hamburg eine solche unangemessene Benachteiligung angenommen, wenn die Grundschuld und das mit ihr gesicherte Darlehen von der Bank beliebig an Dritte übertragen werden können. Dieser Auffassung ist der BGH nicht gefolgt und hat damit an seine bisherige Rechtsprechung zur grundsätzlichen Wirksamkeit formularmäßiger Unterwerfungserklärungen angeknüpft.

Gegen die Wirksamkeit bestehen nach dem aktuellen Urteil des BGH keine Bedenken, weil eine „kundenfreundlichste“ Auslegung der formularmäßigen Unterwerfungserklärung dahin zu verstehen sei, dass nur Grundschuldansprüche aus einer treuhänderisch gebundenen Sicherungsgrundschuld tituliert sind. Daraus folgert der BGH jedoch auch, dass der Zessionar einer Sicherungsgrundschuld von einer formularmäßigen Unterwerfungserklärung nur dann Gebrauch machen

kann, wenn er in den mit dem Sicherungsgeber bestehenden Sicherungsvertrag eintritt. Diesen Eintritt müsse der Zessionar im Klauselumschreibungsverfahren nachweisen. Wie dieser Nachweis konkret ausgestaltet sein soll, ließ der BGH jedoch offen.

Zur Frage der in Betracht kommenden Nachweismöglichkeiten hat das Deutsche Notarinstitut in einer aktuellen Stellungnahme die vorläufige Auffassung vertreten, dass die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vereinbarung zwischen Zessionar und Zedent oder dem Sicherungsgeber über den Eintritt in den Sicherungsvertrag ausreichend sei. Alternativ könne auch ein öffentlich beglaubigter neuer Sicherungsvertrag zwischen Zessionar und Sicherungsgeber oder ein öffentlich beglaubigtes Geständnis des Sicherungsgebers über den erfolgten Neuabschluss eines Sicherungsvertrages vorgelegt werden. Ob die Auffassung des Deutschen Notarinstituts von den Gerichten geteilt wird, bleibt abzuwarten.

Anmerkung: Der vom BGH geforderte Nachweis des Eintritts in den Sicherungsvertrag kann u.E. nur für Grundschulden gelten, die vor dem 19. August 2008 bestellt oder erstmals abgetreten worden sind. Denn für alle danach maßgeblichen Sachverhalte kommt der zum 19. August 2008 in Kraft getretene § 1192 Abs. 1a BGB zur Anwendung, wonach bei der Abtretung einer Sicherungsgrundschuld dem neuen Gläubiger alle Einreden aus dem Sicherungsvertrag entgegengehalten werden können. Ein Eintritt in den Sicherungsvertrag ist danach unter Schuldnerschutzgesichtspunkten nicht erforderlich. Als kritisch bewerten wir die Einschätzung des Deutschen Notarinstituts, dass eine einseitige Geständniserklärung des Sicherungsgebers für den Nachweis des Neuabschlusses eines Sicherungsvertrages ausreichend sei. Weiterhin bleibt in der Praxis abzuwarten, inwieweit auf der Grundlage des aktuellen Urteils des BGH gegen bereits erteilte Klauselumschreibungen vorgegangen werden kann, da das in der ZPO vorgesehene Klauselerinnerungsverfahren an keine Frist gebunden ist. Für zu erwartende Klauselerinnerungsverfahren kann jedoch bereits als gesichert

gelten, dass diese nur bis zur Erteilung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren zulässig sind. Dabei kann die Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen noch im

Klauselerinnerungsverfahren nachgeholt werden, d.h. eine erneute Klauselerteilung ist dann nicht erforderlich.

3

BGH: Lastschriftwiderruf des Insolvenzverwalters eingeschränkt

Im Streit um die Widerrufsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters im Lastschriftverfahren haben der IX. und der XI. Zivilsenat des BGH ihre bisherige Rechtsprechung vereinheitlicht und die Befugnisse des Insolvenzverwalters eingeschränkt.

Pressemitteilungen zu

BGH, Urteil vom 20.07.2010 – IX ZR 37/09

BGH, Urteil vom 20.07.2010 – XI ZR 236/07

Zur Erinnerung: Der für das Insolvenzrecht zuständige IX. Zivilsenat des BGH hatte mit Urteilen aus dem Jahr 2004 und zuletzt aus dem Jahr 2007 entschieden, dass der vorläufige „schwache“ Insolvenzverwalter unbeschränkt zum Widerruf von im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgten Lastschriften befugt und nicht an die Genehmigungsfiktion von Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken gebunden ist. Dies hatte in der Praxis zur Folge, dass die vorläufigen Insolvenzverwalter pauschal den erfolgten Lastschriften widersprachen. Dem war der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat entgegengetreten und hatte angenommen, dass dem vorläufigen Insolvenzverwalter keine weiteren Rechte als dem Insolvenzschuldner zustünden. Der vorläufige Insolvenzverwalter sei daher zum einen an die Genehmigungsfiktion nach AGB-Banken gebunden und es sei ihm untersagt, ohne sachliche Einwendung gegen die Gläubigerforderung einer Lastschrift zu widersprechen. Andernfalls mache er sich schadensersatzpflichtig.

Mit ihren aktuellen Urteilen haben beide Senate des BGH ihre bisherige Rechtsprechung für die Praxis insoweit vereinheitlicht, als zukünftig ein pauschaler Lastschriftwiderruf des Insolvenzverwalters nicht mehr möglich sein wird.

Zum einen hat der XI. Zivilsenat die Möglichkeiten einer konkludenten Genehmigung von Lastschriften weitergehend als bisher anerkannt. So soll bei regelmäßig wieder-

kehrenden Zahlungen bereits nach einer kurzen Prüfungsfrist eine konkludente Genehmigung eintreten, wenn früheren Zahlungen nicht widersprochen wurde.

Der IX. Zivilsenat schränkte im Gegenzug die Widerspruchsmöglichkeit des Insolvenzverwalters insoweit ein, als dieser nicht mehr schematisch allen Lastschriften widersprechen dürfe, sondern die Grenzen des pfändungsfreien Schuldnervermögens beachten müsse. Hierbei müsse der Insolvenzverwalter dem Schuldner die Gelegenheit geben zu entscheiden, welche Lastschriften aus dem pfändungsfreien Vermögen bedient sein sollen. Ignoriert der Insolvenzverwalter zukünftig vorstehende Einschränkungen, könne er sich gegenüber dem Gläubiger schadensersatzpflichtig machen.

Anmerkung: Da auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen - insbesondere des § 675x BGB - Banken zukünftig die Möglichkeit haben, mit ihren Kunden vertraglich eine frühzeitige Bindung an erteilte Einzugsermächtigungen zu vereinbaren, werden sich die Widerspruchsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters verringern und die bisherige Diskussion an Bedeutung verlieren. Den Banken wird jedoch zumindest für „Altfälle“ zukünftig besondere Aufmerksamkeit bei der Beurteilung einer konkludenten Genehmigung abverlangt werden, falls ein Widerruf vom Insolvenzverwalter erklärt wird. Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer konkludenten Lastschriftgenehmigung sind den bisher vorliegenden Pressemitteilungen noch nicht zu entnehmen. Hier bleibt die Veröffentlichung der vollständigen Urteile abzuwarten.



Am 15. April 2010 hat der Europäische Gerichtshof in einem mit Spannung erwarteten Urteil entschieden, dass auf den Beitritt zu einer Immobilienfonds-GbR die Richtlinie über Haustürgeschäfte (RL 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985) anwendbar sein kann. Auf der Rechtsfolgenseite würde aber diese Richtlinie der Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft nach deutschem Zivilrecht nicht entgegenstehen.

EuGH, Urteil vom 15.04.2010 – Rs C-215/08

BGH, Urteil vom 12.07.2010 – II ZR 292/06

Mit seinem Urteil hat der EuGH auf zwei Vorlagefragen des II. Zivilsenats des BGH (Beschluss vom 5. Mai 2008 – II ZR 292/06) geantwortet. Hintergrund war der Widerruf eines vor elf Jahren erfolgten Beitritts zu einer Immobilienfonds-GbR und dessen Rechtsfolgen.

Der EuGH bejaht in seiner Entscheidung die erste Frage des BGH nach der Anwendbarkeit der Richtlinie über Haustürgeschäfte auf Beitrittsverträge eines Verbrauchers zu einer Personengesellschaft, wenn der Zweck des Beitritts nicht in der Mitgliedschaft, sondern in der Kapitalanlage liegt. Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung eröffnet in diesem Fall dem Gesellschafter die Möglichkeit des Widerrufs seines GbR-Fondsbeitritts.

Im Hinblick auf die zweite Vorlagefrage hat der EuGH entschieden, dass die Anwendung der deutschen Recht-

sprechungsgrundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft mit den Regelungen der Richtlinie über Haustürgeschäfte vereinbar ist. Diese Grundsätze besagen, dass im Falle des Widerrufs der Verbraucher gegen die Fonds-GbR einen Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben geltend machen kann. Der EuGH schließt sich der Argumentation des BGH an, dass diese Regel für einen vernünftigen Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung sorgt. Der Auseinandersetzungsanspruch berechnet sich also nach dem Wert des GbR-Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Dementsprechend erhält der Anleger möglicherweise weniger als den Wert seiner Einlage zurück oder muss sich an den Verlusten der Fonds-GbR sogar beteiligen.

Ausdrücklich offen gelassen hat der EuGH, ob die vorstehenden Grundsätze auch für Personenhandelsgesellschaften, Vereine oder Genossenschaften gelten.

Anmerkung: In praxi entspricht die Wirkung des Widerrufs damit weiterhin der Wirkung eines Sonderkündigungsrechts. Damit ist zu erwarten, dass Fondsanleger etwaige Widerrufsmöglichkeiten in Zukunft nur zurückhaltend einsetzen werden. Denn Motivation für den Widerruf ist zumeist die wirtschaftliche Schiefelage des Fonds, die dann aber zur Folge haben kann, dass durch den Widerruf eine empfindliche Nachzahlungspflicht des Anlegers ausgelöst wird.

Fragen. Dieser Newsletter ist allgemein gehalten und kann deshalb eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Weiterführende Fragen beantworten wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch.

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Renate Müller.

Frankfurt am Main
Taubusanlage 17 • D-60325 Frankfurt am Main
Tel. (+49-69) 97 99 53-0 • Fax (+49-69) 97 99 53-99
www.thierhoffilly.com • sofort@thierhoffilly.com

Leipzig
Dittrichring 18-20 • D-04109 Leipzig
Tel. (+49-341) 14 93-0 • Fax (+49-341) 14 93-111
Partnerschaftsgesellschaft • AG Leipzig PR 84

